Weisung 202007006 vom 08.07.2020 – Wiederaufnahme von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II im Kontext des Coronavirus SARS-CoV-2

Laufende Nummer: 202007006
Geschäftszeichen: AM 42 – II-1223.1
Gültig ab: 08.07.2020
Gültig bis: 30.06.2022
SGB II: Weisung
SGB III: nicht betroffen
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: Weisung 202007004 vom 01.07.2020 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung

Aufhebung von Regelungen: Weisung 202004009 vom 23.04.2020 – Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II im Kontext Corona SARS-CoV-2

Mit dieser Weisung werden die Regelungen zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II den aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 angepasst.
Ergänzend erhalten die gemeinsamen Einrichtungen Hinweise zur technischen Abbildung des Unterbrechungszeitraums im IT-Fachverfahren COSACH.

1. Ausgangssituation

Mit der Weisung 202004009 vom 23. April 2020 wurde die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten unter bestimmten Bedingungen wieder ermöglicht.

Im Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV 2 ist in der Weisung 202007004 vom 01.07.2020 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung geregelt, dass der Eintritt von Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II grundsätzlich ab 01.07.2020 wieder zu prüfen ist und entsprechende Angebote mit Rechtsfolgenbelehrung erfolgen sollen, wenn die individuelle Zumutbarkeit nach § 10 SGB II im Einzelfall vorliegt.

Vor diesem Hintergrund werden die Regelungen zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten angepasst.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Pflicht zur Fortführung unterbrochener Arbeitsgelegenheiten

Soweit Allgemeinverfügungen und/oder Rechtsverordnungen der Länder einer Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nicht entgegenstehen, ist der Maßnahmeträger grundsätzlich verpflichtet, die Arbeitsgelegenheit in unveränderter Form fortzuführen.

Kann die Tätigkeit nicht in unveränderter Form fortgeführt werden, hat der Maßnahmeträger dies der gemeinsamen Einrichtung mitzuteilen. Dabei soll er eine alternative Tätigkeit bzw. einen alternativen Einsatzort vorschlagen.

Die Maßnahmekostenpauschale und die Mehraufwandsentschädigung können ab dem Zeitpunkt erbracht werden, ab dem die AGH-Tätigkeit fortgeführt wird.

Soweit dem Maßnahmeträger durch Umsetzung des Hygienekonzepts im Einzelfall erhebliche Mehrkosten entstehen, können diese auf Nachweis in der Finanzierungsübersicht bei der Festlegung der Höhe der Maßnahmekosten berücksichtigt werden.
Bei bereits laufenden Arbeitsgelegenheiten können derartige erhebliche Mehrkosten teilnehmerplatzbezogen direkt im IT-Fachverfahren ERP erfasst und auf Nachweis ausgezahlt werden. Die Finanzposition für AGH- Maßnahmekosten 7-68511-01-9031 (Hauptvorgang 2715 und Teilvorgang 0001) gemäß Kontierungshandbuch sind dafür zu nutzen. Die Auszahlung ist im IT-Fachverfahren COSACH auf der Registerkarte "Maßnahme I" im Feld "Bemerkung" zu dokumentieren.

2.2 Zumutbarkeit

Vor der Fortführung einer Arbeitsgelegenheit oder der Zuweisung in eine neue bzw. alternative Arbeitsgelegenheit ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Teilnahme zumutbar ist. Dabei sind die pandemiebedingte Situation und sich daraus ergebende besondere persönliche Umstände der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen (z.B. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder Personen, die unter Quarantäne gestellt sind; vgl. Punkt 2.14 Absatz 3 der Weisung 202007004 vom 01.07.2020 – Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung/Loseblattsammlung).

Ist eine Teilnahme an einer (neuen bzw. alternativen) Arbeitsgelegenheit zumutbar nach § 10 SGB II und eine persönliche Anhörung wieder möglich, kann seit 01.07.2020 eine Zuweisung grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung erfolgen (vgl. Punkt 2.14 Absatz 1-3 und 6 der o. g. Weisung/Loseblattsammlung).Minderungen aufgrund einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II können wieder geprüft und festgestellt werden. Dabei sind die besonderen Aspekte im Kontext der Pandemie bei eventuellen Pflichtverletzungen im Rahmen der Anhörung zu ermitteln und bei der Prüfung von wichtigem Grund und/oder außergewöhnlichen Härten einzubeziehen (vgl. Punkt 2.14 Absatz 3 und 6 der o. g. Weisung/Loseblattsammlung).

Sofern dem Teilnehmenden die bisherige Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist, ist der Teilnehmende aus der Arbeitsgelegenheit abzuberufen. Das gilt auch, wenn der Träger aufgrund von Allgemeinverfügungen und/oder Rechtsverordnungen oder der Einhaltung des Gesundheitsschutzes keine geeignete alternative Tätigkeit anbieten kann. Die gemeinsame Einrichtung prüft, ob eine andere Arbeitsgelegenheit zur Verfügung steht und zumutbar ist.

2.2.1 Arbeitsschutz

Bei der Durchführung einer AGH-Tätigkeit stellt der Maßnahmeträger sicher, dass die Schutzmaßnahmen nach den einheitlichen Arbeitsschutzstandards SARS-CoV-2 der Bundesregierung sowie den Regelungen der jeweiligen Länder und Kommunen stets eingehalten

werden und dass das durch die entsprechenden aktuellen Verordnungen konkretisierte Gebot des Gesundheitsschutzes eingehalten wird.

2.2.2 Sozialpädagogische Betreuung

Die sozialpädagogische Betreuung konnte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ohne physische Präsenz, z. B. telefonisch, fortgeführt werden. Sofern es die Allgemeinverfügungen und/oder Rechtsverordnungen der Länder zulassen, ist die sozialpädagogische Betreuung von der alternativen Durchführungsform auf Präsenz umzustellen.

Solange die pandemiebedingte Situation und sich daraus ergebende besondere persönliche Umstände der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person dies erfordern, ist die Durchführung auch als Hybridmaßnahme (Kombination aus Präsenzdurchführung und alternativer Form) möglich.

2.3 Verbindliche Hinweise zur technischen Abbildung des Unterbrechungszeitraums und statistische Auswirkungen

Mit der Weisung 202004009 vom 23. April 2020 wurde aufgrund der Freiwilligkeit einer Teilnahme geregelt, dass eine Arbeitsgelegenheit als unterbrochen gilt, wenn sowohl die AGH-Tätigkeit als auch die sozialpädagogische Betreuung nicht mehr durchgeführt wurden.

Zeiten einer solchen Unterbrechung der Arbeitsgelegenheit verlängern nicht automatisch die Zuweisungsdauer des Teilnehmenden. Vielmehr entscheidet die gemeinsame Einrichtung in jedem Einzelfall über eine Verlängerung der Zuweisungsdauer um Zeiten der Unterbrechung, selbst wenn dadurch die maximale Förderdauer der Arbeitsgelegenheit nach § 16d Absatz 6 SGB II überschritten wird.

Mit der Weisung 202004009 vom 23. April 2020 wurde geregelt, dass der Teilnehmende während einer Unterbrechung der Arbeitsgelegenheit im IT-Fachverfahren COSACH weiterhin in der Maßnahme eingebucht bleibt und als „teilnehmend“ gilt:

- Der Zeitraum der Unterbrechung wird in COSACH nicht gesondert abgebildet.
- Die Unterbrechungszeit wird im betreffenden Monat auf der Registerkarte "Monatsabrechnung" im Dialog "Teilnehmerdaten ändern" mit Anwesenheit von „0“ Teilnahmetage und "0" Teilnahmestunden gebucht. Die Änderung ist über den Dialog im Feld "Begründung" zu dokumentieren.
- In COSACH ist für die/den Teilnehmer/in eine maximale Förderdauer von 36 Monate zulässig. Eine Verlängerung der individuellen Förderdauer um die Unterbrechungszeit ist im Teilnehmerdatensatz bis zur maximalen Höchstgrenze von 36 Monaten zu erfassen.

Wurde durch die Unterbrechungszeit die maximale Dauer von 36 Monaten überschritten, ist der Teilnehmende für die Förderdauer, die die 36 Monate überschreitet, erneut in die gleiche

Maßnahme einzubuchen. Das bedeutet, dass die/der Teilnehmer/in mit einem neuen Teilnehmerdatensatz mit der restlichen Förderdauer zu erfassen ist.

- Die Gründe für die Verlängerung sind im Feld "Bemerkungen" auf der RK "Förderdaten II" zu dokumentieren.
- Durch die erneute Einbuchung des Teilnehmenden in die gleiche Maßnahme wird ein neuer Eintritt generiert, der auch als neuer Eintritt in der Statistik gewertet wird.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen unterstützen die gemeinsamen Einrichtungen bei der rechtssicheren Umsetzung der Weisung.

Die gemeinsamen Einrichtungen setzen die angepassten Regelungen zur Wiederaufnahme von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II im Kontext der SARS-CoV-2-Pandemie lokal um.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

Gez.
Dr. Cujai, Nicole
Geschäftsführerin Arbeitsmarkt (AM)